

Richtlinien

für die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Baugebiet „In den Beeten II“ gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) für natürliche Personen

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Ingersheim hat im Baugebiet „In den Beeten II“ insgesamt 31 Bauplätze zu vergeben. Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021 über die Vergabe der gemeindeeigenen Bauplätze beraten und beschlossen, die Bauplätze in verschiedenen Vergabeverfahren zu vergeben.

Die nachfolgenden Vergaberichtlinien gelten gemäß dem Beschluss des Gemeinderats vom 22.06.2021 für die Vergabe von 7 gemeindeeigenen Bauplätzen für private Bauvorhaben natürlicher Personen als selbstgenutzte Eigenheime (bspw. Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte) im Rahmen eines Bieterverfahrens gegen Höchstgebot.

Ausdrücklich ausgenommen und hiervon unberührt bleiben:

- Bestimmungen über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen für andere Vorhaben (bspw. Geschosswohnungsbau, Investorenauswahlverfahren, Vorhaben in Bauträgerschaft juristischer Personen oder Ähnliches),
- Bestimmungen über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen für private Bauvorhaben natürlicher Personen als selbstgenutzte Eigenheime mittels Kriterienvergabeverfahren.

Für die Vergabe der Bauplätze an natürliche Personen im Bieterverfahren und im Kriterienvergabeverfahren ist eine zeitlich abgestimmte Verfahrensdurchführung vorgesehen. Hierbei differieren die Fristen zur Abgabe der Gebote bzw. Bewerbungen. Für die Beschlüsse des Gemeinderats über die Zuteilung und den Verkauf der Bauplätze sind hingegen zeitlich übereinstimmende Termine geplant.

2. Informationen zur Vergabe gegen Höchstgebot (Bieterverfahren) für natürliche Personen

2.1 Bauplätze

Folgende gemeindeeigene Bauplätze werden nach Beschluss des Gemeinderats vom 22.06.2021 im Baugebiet „In den Beeten II“ nach Bieterverfahren gegen Höchstgebot an natürliche Personen vergeben.

Flurstücks-Nummer	Größe des Bauplatzes in m ² nach Vermarktungsplan*	Mindestgebot in Euro pro m ²
5855	482	780
5903	465	780
5904	301	780
5905	295	780
5907	438	780
5911	768	780
5914	520	780

2.2 Vermarktungsplan

Dem Vermarktungsplan (Anlage 4) können Sie die Lage der o.g. gemeindeeigenen Bauplätze, die im Bieterverfahren für natürliche Personen vergeben werden, entnehmen. Sie sind im Vermarktungsplan **blau** markiert.

* Hinweise: Bitte beachten Sie, dass bezüglich der Bauplatzgrößen der Vermarktungsplan zugrunde zu legen ist, nicht der Bebauungsplan. Im Vermarktungsplan sind die Größen nach dem Vermessungsergebnis ausgewiesen. Bitte beachten Sie auch, dass es im Rahmen der noch ausstehenden abschließenden Vermessung zu geringfügigen Abweichungen kommen kann.

Der Vermarktungsplan steht auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung unter:

https://www.ingersheim.de/website/de/aktuelles/baugebiet_in_den_beeten_ii/_bieterverfahren_fuer_natuerliche_personen

Ein schriftliches Exemplar erhalten Sie bei Bedarf während der Laufzeit des Bieterverfahrens gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 3 € bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim.

2.3 Bebauungsplan „In den Beeten II“

Die folgenden Unterlagen zum Bebauungsplan „In den Beeten II“ stehen auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung:

- Bebauungsplan (textliche Festsetzungen)
- Bebauungsplan (Planunterlagen)
- Begründung zum Bebauungsplan

https://www.ingersheim.de/website/de/aktuelles/baugebiet_in_den_beeten_ii/_bebauungsplan_in_den_beeten_ii

Zudem kann der Bebauungsplan bei der Gemeinde Ingersheim nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die in den Bebauungsplanunterlagen projektierten Grundstücksgrenzen von den tatsächlichen Größen abweichen können. Die Größen nach dem Vermessungsergebnis entnehmen Sie bitte dem Vermarktungsplan (Anlage 4) bzw. der obenstehenden Tabelle unter Beachtung der aufgeführten Hinweise.

2.4 Berücksichtigung im Bieterverfahren

Bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt werden alle Gebote von natürlichen Personen, die zur Teilnahme am Bieterverfahren berechtigt sind und die unter Ziff. 3 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Zudem können ausschließlich die Gebote berücksichtigt werden, die innerhalb der festgelegten Frist (s.u.) postalisch bei der Gemeinde eingehen.

2.5 Gebotsprinzip

Für die Abgabe eines oder mehrerer Gebote steht das Dokument „Gebotsabgabe im Bieterverfahren für natürliche Personen“ (Anlage 2) zur Verfügung. Das Dokument zur Gebotsabgabe steht auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung unter:

https://www.ingersheim.de/website/de/aktuelles/baugebiet_in_den_beeten_ii/_bieterverfahren_fuer_natuerliche_personen

Ein schriftliches Exemplar erhalten Sie bei Bedarf während der Laufzeit des Bieterverfahrens gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 3 € bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim.

Pro Bieter oder Bietergemeinschaft darf maximal ein Dokument zur Gebotsabgabe im Bieterverfahren abgegeben werden.

Mit dem Dokument zur Gebotsabgabe kann pro Bauplatz ein Gebot abgegeben werden, d.h. bei 7 Bauplätzen können maximal bis zu 7 Gebote in einem Dokument abgegeben werden. Die Gebote für die einzelnen Bauplätze können unterschiedlich sein. Bei der Abgabe mehrerer Gebote muss zudem eine Priorität bei den jeweiligen Plätzen (1 - 7 d.h. 1 = höchste Priorität) angegeben werden. Eine Abgabe mehrerer Gebote ohne Priorisierung führt zum Verfahrensausschluss.

Das Mindestgebot liegt jeweils einheitlich pro Bauplatz bei 780 €/m². Die Gebote müssen pro Platz in Euro pro Quadratmeter angegeben werden und der Betrag ist auf volle Euro zu runden.

Die fristgerecht eingegangenen Gebote werden nach Ablauf der Gebotsfrist geöffnet und anschließend ausgewertet. Es wird eine absteigende Rangliste pro Bauplatz erstellt - je höher das Gebot ist, desto höher ist der Platz in der Rangliste. Zuschlag für den jeweiligen Platz erhält grundsätzlich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft, der/die das höchste Gebot abgegeben hat. Hat ein Bieter bzw. eine Bietergemeinschaft für mehrere Bauplätze das Höchstgebot abgegeben, wird die von ihm/ihnen angegebene Priorisierung berücksichtigt, da nur ein Bauplatz pro Bieter bzw. Bietergemeinschaft erworben werden können soll. Die Entscheidung, welcher Bauplatz an welchen Bieter bzw. welche Bietergemeinschaft vergeben wird, trifft der Gemeinderat.

Bei gleichem Gebot entscheidet das Los. Nachdem der Gemeinderat die Vergabe der Bauplätze gegen Höchstgebot beschlossen hat, werden die Bieter schriftlich über den Zuschlag informiert.

2.6 Bewerbung in beiden Vergabeverfahren für natürliche Personen

Wie in den Vorbemerkungen aufgeführt, werden in dem Baugebiet „In den Beeten II“ zwei getrennte Vergabeverfahren der gemeindeeigenen Bauplätze für natürliche Personen durchgeführt. Eine natürliche Person oder eine in den Vergabeverfahren definierte Gemeinschaft natürlicher Personen kann sich in beiden Vergabeverfahren bewerben, jedoch im gesamten Baugebiet nur einen gemeindeeigenen Bauplatz erwerben.

Würde daher eine natürliche Person oder eine Gemeinschaft natürlicher Personen in beiden Vergabeverfahren nach den aufgestellten Vergabegrundsätzen den Zuschlag erhalten können, so hat sich die natürliche Person oder die Gemeinschaft natürlicher Personen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung dieses Umstands durch die Gemeinde für einen der Bauplätze verbindlich und abschließend zu entscheiden. Die Korrektur des Auswahlwunsches innerhalb der noch nicht abgelaufenen Frist ist ausgeschlossen. Die natürliche Person bzw. die Gemeinschaft natürlicher Personen wird in dem Vergabeverfahren des aus der Entscheidung ausgeschlossenen Bauplatzes für die Vergabeentscheidung nicht mehr berücksichtigt.

2.7 Abgabe eines Gebots und weiterer Dokumente

Zur Prüfung, ob Sie die Voraussetzungen zur Teilnahme am Bieterverfahren nach Ziff. 3.1 erfüllen, steht Ihnen eine Checkliste zur Verfügung - siehe Anlage 1.

Die Checkliste steht auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung unter:

https://www.ingersheim.de/website/de/aktuelles/baugebiet_in_den_beeten_ii/_bieterverfahren_fuer_natuerliche_personen

Ein schriftliches Exemplar erhalten Sie bei Bedarf während der Laufzeit des Bieterverfahrens gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 3 € bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim.

Für die Abgabe eines Gebots muss das Dokument „Gebotsabgabe im Bieterverfahren für natürliche Personen“ (Anlage 2) vollständig ausgefüllt und handschriftlich durch alle Bieter bzw. Mitglieder der Bietergemeinschaft unterschrieben werden.

Zudem muss eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft beigelegt oder spätestens bis zur angegebenen Frist nachgereicht werden.

Aus der Finanzierungsbestätigung muss hervorgehen, dass die Zahlung des Kaufpreises im Falle eines Vertragsabschlusses zum Fälligkeitszeitpunkt gesichert ist. Die Finanzierungsbestätigung kann daher in Form einer Bankbestätigung, einer Bürgschaftserklärung, einer Liquiditätsbestätigung oder dergleichen erfolgen. Zweifel an der Erklärung gehen zu Lasten des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft.

Die Frist für die Abgabe eines Gebots endet mit Ablauf des

12.08.2021.

Bei Interesse lassen Sie uns bitte Ihr Gebot mit allen erforderlichen Angaben (Anlage 2) handschriftlich von allen Bietern bzw. Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterzeichnet und in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bieterverfahren - In den Beeten II - natürliche Personen, nicht öffnen“ fristgerecht postalisch an folgende Anschrift zukommen:

**Gemeindeverwaltung Ingersheim
Hindenburgplatz 10
74379 Ingersheim**

Die Beilage der Finanzierungsbestätigung kann noch innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist bis einschließlich 02.09.2021 postalisch mit der Aufschrift „Nachreichung Bieterverfahren - In den Beeten II - natürliche Personen, nicht öffnen“ nachgereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass es sich jeweils um Ausschlussfristen handelt, d.h. dass Dokumente, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist das Datum des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung), leider nicht berücksichtigt werden können.

Die nicht vollständige und nicht fristgerechte Abgabe der geforderten Unterlagen führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.

2.8 Richtigkeit der Angaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle von dem Bieter bzw. der Bietergemeinschaft gemachten Angaben richtig und vollständig sein müssen. Dies muss mit der Abgabe eines Gebots mit der Unterschrift bestätigt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Bieterverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen.

2.9 Gebotsöffnung

Die Gebotsöffnung findet nach Ablauf der Gebotsfrist mindestens nach einem 4-Augen-Prinzip statt.

Die Bekanntgabe des Zuschlags erfolgt nach Auswertung der Gebote und Entscheidung im Gemeinderat unter Beachtung der o.g. Verfahrensweise bei Bewerbungen in beiden Vergabeverfahren für natürliche Personen. Der Name der Bieter wird nicht öffentlich bekannt gegeben. Die Bieter erhalten von der Gemeindeverwaltung eine direkte Benachrichtigung.

2.10 Erklärungsfrist des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft

Der/die Bieter hat/haben sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Zuschlagserteilung verbindlich und abschließend schriftlich gegenüber der Gemeinde unter der zur Gebotsabgabe bekanntgegebenen Adresse zu erklären, ob sie den zugewiesenen Bauplatz erwerben wollen. Maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde.

Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der Frist gilt das Gebot als zurückgenommen und die Gemeinde kann den zuvor zugewiesenen Bauplatz an andere nachrückende Bewerber nach dem unten beschriebenen Nachrückverfahren vergeben und veräußern.

2.11 Frist Abschluss Kaufvertrag

Nach erfolgter Bestätigung des Erwerbswunsches durch den/die nach diesen Verfahrensgrundsätzen ermittelten Bieter vereinbart die Gemeinde mit dem/den Bieter(n) einen Notartermin zur Unterzeichnung der Bauplatzkaufverträge.

Die Bauplatzkaufverträge müssen innerhalb von 12 Wochen nach Eingang der Bestätigung des Erwerbswunsches in einem Notartermin geschlossen werden. Kommt ein Vertragsabschluss gleich aus welchem Grund nicht innerhalb der vorstehenden Frist zustande, werden die Bauplätze über das nachstehend beschriebene Nachrückverfahren vergeben. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde den Grund für das Überschreiten der Frist zu vertreten hat.

2.12 Nachrückverfahren

Scheidet ein Bieter bzw. eine Bietergemeinschaft aus dem Verfahren nach Zuschlagserteilung aus, insbesondere aufgrund Ausschlusses oder auf eigenen Wunsch hin, rücken die im Rang nachfolgenden Bieter in der Rangliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Rangliste bei der Zuteilung berücksichtigt und ggf. von der neuen Zuschlagserteilung informiert. Bei wertgleichen Angeboten entscheidet das Los.

Es finden die obigen Bestimmungen zur Erklärungsfrist des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft sowie die Grundsätze zum weiteren Verfahren und zur Bewerbung in beiden Vergabeverfahren für natürliche Personen Anwendung.

3. Voraussetzungen und Bedingungen

3.1 Bieterkreis

Beim Bieterverfahren für natürliche Personen können ausschließlich die Gebote von Personen berücksichtigt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Nur natürliche Personen sind als Bieter zugelassen.
- Als Bieter berechtigt sind Einzelpersonen oder Bietergemeinschaften.
- Die Bieter dürfen ausschließlich Personen sein, die in das geplante Bauvorhaben einziehen werden (Eigennutzung). Soll ein Gebäude aus mehreren Wohneinheiten bestehen, muss mindestens eine Wohnung mit Erstwohnsitz von dem Bieter bzw. den Bietern bewohnt werden.
- Der/die Bieter muss/müssen bei Zuteilung eines Bauplatzes der/die Vertragspartner bzw. der/die Erwerber im Kaufvertrag sein.
- Der/die Bieter muss/müssen zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe volljährig und geschäftsfähig sein.

Hinweis: Bietergemeinschaften sind bspw. Ehepartner, Eingetragene Lebenspartnerschaften, Nicht eheliche Lebensgemeinschaften und sonstige Personengruppen. Voraussetzung zur Bewerbung als Bietergemeinschaft ist die Eigennutzung des Bauvorhabens aller Bieter.

3.2 Weitere Bedingungen und Regelungen

Der abzuschließende Kaufvertrag wird Regelungen zur Sicherung der Bedingungen enthalten. Insbesondere können nachfolgende Regelungen in gleicher oder ähnlicher Weise Bestandteil des Bauplatzvertrags werden. Bitte beachten Sie, dass diese inhaltlich und dem Umfang nach zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und lediglich einen Orientierungsrahmen bieten.

Wiederkaufsrecht

Die Gemeinde Ingersheim (Wiederkaufsberechtigte) behält sich das Recht zum Wiederkauf des Bauplatzes gem. §§ 456 ff. BGB gegenüber dem/den Erwerber/n (Wiederkaufsverpflichtete) vor und lässt sich zur Absicherung Rückauflassungsvormerkungen eintragen.

Das Wiederkaufsrecht gilt in den folgenden Fällen:

- a) bei Verstoß gegen die Bau-, Eigennutzungs- und Bezugsverpflichtung (siehe unten),
- b) bei Verstoß gegen die Veräußerungsbeschränkung (siehe unten).

Tritt der Wiederkaufsfall ein, so hat dies der Wiederkaufsverpflichtete der Wiederkaufsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Der Wiederkaufsverpflichtete hat sodann zu dem von der Wiederkaufsberechtigten zu bestimmendem Zeitpunkt den Vertragsgegenstand nebst Zubehör frei von Kosten und Belastungen zu übereignen. Zinsvergütungen, Eigenleistungen, Aufwendungen für Planung (insbesondere für Architekt, Statik etc.) und Finanzierung sind dem Erwerber auch bei begonnenem Bau nicht zu ersetzen. Der Wiederkaufspreis ist der unverzinsten Verkaufspreis, zzgl. eines Wertausgleichs bei erfolgter Bebauung. Ist das Grundstück nur teilweise bebaut, erfolgt ein Wertausgleich nur, soweit eine Wertsteigerung damit tatsächlich verbunden ist. Etwaige wertmindernde Eingriffe führen zur Herabsetzung des Wiederkaufspreises in Höhe der Wertminderung. Die Wertfeststellung erfolgt durch den Gutachterausschuss.

Das Wiederkaufsrecht wird beginnend ab dem auf die Unterzeichnung folgenden Jahres auf die Dauer von 15 Jahren befristet. Der bedingte und befristete Anspruch auf Rückauflassung des Vertragsgegenstands wird dinglich gesichert.

Bebauung, Eigennutzungszweck, Bauverpflichtung und Frist

Eine Bebauung der Grundstücke ist ausschließlich entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans „In den Beeten II“ zulässig. Die Bieter müssen das Grundstück zum Zweck der wohnrechtlichen Eigennutzung (Hauptwohnung) mit zu begründendem Erstwohnsitz in der Gemeinde Ingersheim erwerben.

Das Bauvorhaben muss innerhalb von 3 Jahren nach von der Gemeinde mitgeteilter Bebaubarkeit inklusive der Herstellung der Außenanlagen realisiert werden, d. h. bezugsfertig bebaut und vom Bieter bzw. der Bietergemeinschaft selbst bezogen sein.

Bei Verstoß gegen die Bauverpflichtung oder den Eigennutzungszweck hat die Gemeinde Ingersheim die Möglichkeit, das Wiederkaufsrecht auszuüben.

Eigennutzung und Veräußerungsbeschränkung

Der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft verpflichtet sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger das nach vorstehendem Abschnitt errichtete Gebäude für die Dauer von mindestens 10 Jahren, gerechnet ab dem Tag des Eigenbezugs selbst zu bewohnen. Die Eigennutzung entfällt, wenn der letzte Bieter bzw. das letzte Mitglied der Bietergemeinschaft aus dem Gebäude ausgezogen ist.

Die Bieter bzw. Erwerber verpflichten sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger zudem das Grundstück innerhalb von 10 Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages nicht weiter zu veräußern. Darunter fallen auch weitere Verpflichtungsgeschäfte über den Bauplatz, insbesondere Tausch und Schenkung wie auch ideeller Bruchteile.

Bei Verstoß gegen die Eigennutzung und Veräußerungsbeschränkung hat die Gemeinde Ingersheim die Möglichkeit, das Wiederkaufsrecht auszuüben.

Kaufpreis, Ablösesumme, Beiträge und Kosten

Der Kaufpreis setzt sich aus dem Preis für den Grund und Boden sowie einer Ablösesumme zusammen. Die Ablösesumme umfasst den Erschließungsbeitrag und die Teilbeiträge** für die Abwasserbeseitigung, sowie den Wasserversorgungsbeitrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Erschließungskosten einschließlich darin enthaltener Kostenerstattungsbeiträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Anliegerbeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) und Ortssatzung sind ebenso wie die Vermessungskosten im Kaufpreis enthalten***.

Die Kosten für die innere Erschließung von der Grundstücksgrenze bzw. Kontrollschacht bis zum Gebäude sowie den Strom- und Telekommunikations- und ggf. Gasanschluss etc. trägt der Käufer. Die Wasser- und Stromversorgung während der Bauzeit ist Sache des Erwerbers.

** satzungsmäßiger Teilkklärbeitrag des Klärwerks (ohne chemische Reinigungsstufe) ist Teil des Erschließungsaufwandes / Ablösung. Die Ablösung umfasst die nach dem Bebauungsplan in seiner derzeitigen Fassung zulässige Nutzung. Das Recht der Gemeinde, entsprechend der Satzung bei evtl. späteren Nutzungserhöhungen eine Beitragsnachveranlagung beim jeweiligen Grundstückseigentümer durchzuführen, bleibt unberührt.

Die Ermittlung des Aufwandes für jedes einzelne Baugrundstück (Klärbeitrag) erfolgt kurzfristig durch die Gemeinde und ist vom Käufer zu tragen.

***Hinweis zur Erschließung:

Nicht im Erschließungsbeitrag inbegriffen sind Kosten für Schutz- und Stützmauern entlang der öffentlichen Flächen, soweit diese nicht im Bebauungsplan als notwendige Einrichtungen dargestellt sind. Die Grundstückseigentümer werden im Rahmen der Neuordnungsverträge grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Vermeidung von Schutz- und Stützmauern Böschungen auf privaten Grundstücken zu dulden.

Anschluss Nahwärmenetz

Die Gemeinde Ingersheim beabsichtigt die Errichtung eines Nahwärmeversorgungsnetzes zur Wärmeversorgung der zu veräußernden Grundstücke im Erschließungsgebiet. Hierzu soll ein Betreiber gefunden werden, der ein entsprechendes Netz aufbaut und alle Grundstücke im Versorgungsgebiet mit Nahwärme zu versorgen hat. Der Aufbau eines Nahwärmeversorgungsnetzes ist aus Gründen des Klimaschutzes zur Sicherstellung der entsprechenden Umweltbelange erforderlich. Insofern beabsichtigt die Gemeinde in den Grundstückskaufverträgen entsprechende Anschluss- und Benutzungspflichten der Grundstückseigentümer aufzunehmen.

Datenschutzerklärung für die Gemeinde Ingersheim

Die Datenschutzerklärung für die Gemeinde Ingersheim bei der Vergabe von Grundstücken Artikel 13 DSGVO finden Sie in der Anlage 3.

Die Datenschutzerklärung steht auf der Homepage der Gemeinde Ingersheim zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung unter:

https://www.ingersheim.de/website/de/aktuelles/baugebiet_in_den_beeten_ii/_bieterverfahren_fuer_natuerliche_personen

Ein schriftliches Exemplar erhalten Sie bei Bedarf während der Laufzeit des Bieterverfahrens bei der Gemeindeverwaltung Ingersheim.

Ansprechpartner der Gemeinde

Sollten Sie Fragen zur Vergaberichtlinie oder zum Bieterverfahren haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

Gemeinde Ingersheim

Ansprechpartnerin: Heike Klein

E-Mail: heike.klein@ingersheim.de

Tel.: 07142/974512

Fax: 07142/974545

Rechtskräftig mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ingersheim am Freitag, den 02.07.2021.